

HAUSHALTSSATZUNG
der Stadt Hameln
für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Hameln in der Sitzung am 11.02.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	121.201.040 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	121.171.630 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	10.300 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	117.808.020 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	112.045.420 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	11.019.560 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	16.123.460 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	11.836.530 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	12.123.750 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

•	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	140.664.110 Euro
•	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	140.292.630 Euro

(2) Der Wirtschaftsplan des Betriebshofs für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.701.050 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.601.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.701.050 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.100.160 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	700.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 7.701.050 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 7.800.160 Euro

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **5.103.900 Euro** festgesetzt.
- (2) Im Wirtschaftsplan des Betriebshofs werden keine Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen veranschlagt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **4.379.600 Euro** festgesetzt.
- (2) Im Wirtschaftsplan des Betriebshofs werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **30.000.000 €** festgesetzt.
- (2) Im Pilothaushalt „Betriebshof“ werden keine Liquiditätskredite festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 490 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 550 v.H.
2. Gewerbesteuer 455 v.H.

§ 6

- (1) Für die Befugnis des Oberbürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen nach § 119 Abs. 5 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von 25.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.
Ferner sind Beträge in unbegrenzter Höhe als unerheblich anzusehen, die zwischen Teilhaushalten verschoben werden und der ursprüngliche Zweck der Mittelbereitstellung dabei unverändert bleibt, die der Verrechnung dienen, die wirtschaftlich durchlaufend sind, die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen und die für Abschreibungen, für abschlusstechnische Buchungen, zur Leistung an den Betriebshof und die zur über- und außerplanmäßigen Tilgung von Darlehen notwendig sind.
- (2) Mehraufwendungen bei Internen Leistungsverrechnungen und zur Bilanzierung von Rückstellungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig bewilligt.
- (3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG der rechtlich unselbständigen Stiftungen bis zur Höhe von 5.000 Euro im Einzelfall werden im Zuge der Jahresrechnung durch eine Rücklagenentnahme gedeckt. Unterjährige Mittelbereitstellungen sind nicht erforderlich.

Hameln, den 11.02.2015


Claudio Griese
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 der Stadt Hameln

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport mit Verfügung vom 12. Mai 2015, Az. 32.13-10302-252006 (2015), erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG nach der Bekanntmachung an sieben Werktagen zur Einsicht im Rathaus, Zimmer 400, öffentlich aus.

Hameln, den 19.05.2015

STADT HAMELN
Der Oberbürgermeister